

Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 51.

Dienstag den 13. Oktober 1846.

Nicht Gold, nicht Lust, nicht Ruhm
Beziele, — nein, Dein Heiligthum
Sey Recht, sey Ordnung, Freiheit, Pflicht;
Das Leben lasse, — diese nicht.

Oberamtsgericht Waiblingen.

Da sich Fälle mangelhafter Appellations- und Rekurs-Belehrung in Rechtsachen wiederholen, so ergeht die Weisung an die Orts-Vorsteher, die Parthieen dahin zu belehren, daß sie

- 1) in Untergangssachen nach §. 10. des Titels No. IV. binnen 15 Tagen die Appellation beim Gemeinderath, Orts-Vorsteher oder Rathschreiber anmelden können.
- 2) in gerinzfügigen Sachen, daß sie nach §. 15. ebendasselbst, binnen 30 Tagen bei Oberamtsgericht den Rekurs anzeigen können.

Den 8 Oktober 1846.

K. Oberamtsgericht,
Stoekmayer.

Dienst-Pflichten der Weg-Knechte.

Entworfen und den Wegknechten des Oberamts zur genauen Beobachtung übergeben von der Amts-Versammlung Waiblingen.

(Fortsetzung und Beschluß.)

§. 9.

Vom Ausbessern schadhafter Stellen auf den Straßen.

Findet der Fall statt, daß durch irgend eine Veranlassung ganze Plätze in der Straße oder Vertiefungen auszubessern sind, so darf auch dieses nicht durch übermäßiges Aufschütten von Steinen oder Kies geschehen, sondern es muß nur so viel davon verwendet werden, als zur

vollkommenen Einebnung und Ausbesserung der schadhafsten Stellen nothwendig ist.

§. 10.

Von dem Abtragen und Anfüllen der Nebenwege.

Der Wegknecht hat für gute Erhaltung der Nebenwege zu sorgen, wo sie zu nieder sind, sie durch Straßenmorast und Graben-Erde anzudecken, wo sie zu hoch sind, so viel abzuböschten, daß das Wasser der Chaussee stets in die Gräben laufen kann, auch hat er darauf zu sehen, daß die Nebenwege durch die Fuhrwerke nicht beschädigt werden.

§. 11.

Von den Staigen.

Hat der Wegknecht eine Staige in seinem Bezirk, so soll er an dieser seinen Fleiß verdoppeln. Die Wasserrisse und Mulden, welche zum Ableiten des Wassers angelegt sind, fleißig,

besonders nach jedem starken Regen, reinigen und im Frühjahr, wenn der Schnee zu schmelzen anfängt, aufhauen und überhaupt jedes Hinderniß beseitigen, welches den Ablauf des Wassers in die Seiten-Gräben aufhalten könnte.

§. 12.

Von der Steinübernahme

Kein Wegknecht darf von den durch die Gemeinden aufgeführten Stein- oder Kieshaufen das mindeste verbrauchen, bevor der Wegmeister in seiner und der Ortsvorgesetzten Gegenwart dieselben übernommen hat; es wäre denn, daß ihm solches wegen dringendem Nothfall von dem Oberamts-Wegmeister befohlen würde, wo er dann die verwendeten Steinhaufen eid- und pflichtmäßig zu schätzen und anzugeben hat.

§. 13.

Von Erhaltung der Gräben, Dohlen und Wasserzüge.

Der Wegknecht muß die Straßen-Gräben, die Dohlen und Ueberfahrts-Brücken, stets in ganz offenem Stand erhalten, und zu dem periodischen Ausschlagen, welches stets nach der Schnur geschehen muß, wo möglich Zeiten wählen, wo die Graben-Erde ohne Schaden in die nebenliegenden Güter geworfen, oder sonst ohne Kosten entfernt werden kann. Doch darf diese Rücksicht das Verschleimen der Gräben nie entschuldigen.

Ist Grabenwurast abzuführen, so hat der Wegknecht zum Zweck der Veraccordirung der Gemeinde-Behörde sogleich Anzeige zu machen. Ueber der Einhaltung des den Accordanten zu gebenden Termins hat der Wegknecht zu halten und im Säumnißfall Anzeige zu machen.

§. 14.

Von der Aufsicht des Wegknechts über die zur Straße gehörigen Gegenstände

Auf Erhaltung der Straßen-Nummern-Steine, der Wegweiser, Ortsstöcke, Sicherheits-Schranken und dergl. hat der Wegknecht Bedacht zu nehmen, und jeden Abmangel dem OrtsVorstehrer anzuzeigen; auch bei Ergänzung dieser Defecte muß der Wegknecht Dienst leisten, so daß unter keinerlei Umständen Handfröhner oder Tagelöhner auf einer Vicinal-Straße nöthig werden.

So weit es ohne Beeinträchtigung seines eigentlichen Berufs geschehen kann, hat der Wegknecht auch darauf zu sehen, daß das Obst und anderes Eigenthum neben der Straße kei-

nerlei Beeinträchtigung erleide und daß die Frevler von ihm zur Anzeige kommen.

§. 15.

Von der Schuldigkeit des Wegknechts, die entdeckten Frevler anzuzeigen.

Wer über einen Straßen-Graben pflegt, keine Anwand führt und nicht 1 Schuh breit vom Graben angebaut liegen läßt, wer die Böschung abgräbt, einen Graben zuwirft, über einen Graben fährt, wo keine Ueberfahrts-Dohle ist, oder wer Vieh darüber treibt, in einem Straßen-Graben Vieh weidet; einen Graben mit Dünger, Holz und dergl. ausfüllt oder ohne Noth auf die Straße legt, auch wer ohne Noth auf dem Nebenwege, oder über die Vorrathshaufen fährt, wird nebst dem Schaden-Ersatz gestraft.

Alles Gebüschwerk, verwilderte Hecken etc. sollen abgestutzt, ordentlich eingebunden und nicht höher als 3 Schuh gezogen, die von den Bäumen über die Straße hängende Aeste aber abgesägt werden, wobei sich der Wegknecht, gegen Taggelds-Entschädigung, wenn das Geschäft im Executionsweg geschieht, brauchen lassen muß.

Wer ohne dringende Noth mit einem Fuhrwerk auf der Straße bleibt, somit den Weg versperret, oder Wagen und Pferde allein stehen läßt, verfällt in eine Strafe.

Jeder Baumbeschädiger, oder wer etwas an Geländern, Schranken, Wehrsteinen, Dohlen, Brücken u. dergl. verderbt, wird bestraft.

Wenn Jemand ohne gehörig eingelegten Schleifrog mit einem beladenen Wagen eine Staig herunter fährt, der verfällt in eine Strafe. Ausgenommen sind hievon Kutschen, welche nicht mehr als 2 Pferde vorgespannt haben.

Wer zum Unterschlagen eines Rades einen Stein von den aufgesetzten Vorrathshaufen nimmt und denselben nach dem Gebrauche nicht wieder auf die Seite setzt, wird bestraft. Alle solche Excesse muß der Wegknecht zur Anzeige bringen. Reisende hat er aber mit Anstand zu behandeln, und wenn die Namen der Uebertreter bekannt sind, ihrer Weiterreise nichts in den Weg zu legen.

Aus dem Ertrag der auf ihr Anbringen fallenden Geldstrafen werden die Gemeinde-Behörden, zumal bei treuer Pflicht-Erfüllung, entsprechende Prämien aussetzen.

§. 16.

Von dem Betragen des Wegknechts.

Jeder Wegknecht soll einen gestütteten Wandel führen, seinen Vorgesetzten mit der schuldigen Achtung begegnen und sich gegen Fremde, wenn er auf der Straße arbeitet, artig und zuvorkommend benehmen.

Den ihm übertragenen Dienst soll er zu allen Zeiten pünktlich und ohne Murren versehen.

§. 17.

Erhaltung der Straßen-Gränze.

Die Straßen-Gränzen müssen auf beiden Seiten eingehalten, zu dem Ende die Gränzsteine stets offen erhalten werden, und muß sich der Wegknecht so mit dem Steinlag bekannt machen, daß das Auffuchen der Steine durch die Untergänger künftig nimmer nöthig ist; der Wegknecht darf es nicht dulden, daß die Güternachbarn innerhalb der Marksteine, etwas zum Anbau u. s. w. benützen. Alle Fälle, wo dieß geschehen würde, sind dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Das Fahren ins Dinkelsfeld ist vom nächsten Donnerstag an bei Strafe verboten Den 12. October 1846.

Stadtrath.

Oberamts Gericht Waiblingen.

(Schulden-Liquidationen.)

In nachstehenden Ganssachen werden die Gläubiger und Bürgen aufgefordert, ihre Ansprüche an den hienach bemerkten Tagen und Orten bei Vermeidung des in nächster Gerichts-Sitzung auszusprechenden Ausschlusses von der Masse, beziehungsweise der Majorisirung, anzumelden, und zu erweisen, und zwar

gegen Jakob Bühlmaier, Schuhmacher in Nettersburg

Montag den 2. Novbr. l. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Gemeinderaths-Zimmer zu Nettersburg, und

gegen Philipp Aupperle, Schneider von Winnenden,

Dienstag den 3. Novbr. l. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Winnenden.

Den 1. October 1846.

R. Oberamts Gericht.

Winnenden. (Gefäll-Wein-Verkauf.)
Des disponible Gefäll-Wein-Erzeugniß von verschiedenen Kellern mit 30 bis 40 Eimern wird am nächsten

Donnerstag den 15. dß,

Vormittags 9 Uhr in der Cameralamts-Canzlei im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Den 9. October 1846.

Königl. Hof-Cameralamt,
Kornbeck.

Neckarrens.

Am Montag den 19. d. M. Nachmittags 1 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus eine Abstreichs-Verhandlung über die Fertigung von Subselken, Katbeden und Läden in die Schule, nach dem Ueberschlag 77 fl. betragend, vorgenommen, wozu die Schreinermeister eingeladen werden. Unbekannte haben obrigkeitliche Zeugnisse vorzulegen.

Stiftungsrath.

Weinstein. (Empfehlung gewobener Schläuche und Beutelgurten für Müller.) Der Unterzeichnete empfiehlt sich mit seinen wöhlerprobten und als vorzüglich erfundenen Wasserschläuchen und Beutelgurten, und bittet die Herren Abnehmer dieser Artikel um gefällige Bestellungen; auch werde ich jede Wünsche, die sich hierauf beziehen, pünktlich erfüllen und die äußerst billigen Preise stellen.

Joh. Christian Merkle, Webermeister.

Waiblingen. (Metall-Porträt.)

Carl und Olga, sehr gut getroffen und solid gearbeitet, eingerahmt, pr. St. 2 fl. 42 kr., hat in Commission zu verkaufen

Schнауfer, Zinngießer.

Waiblingen. (Häuser und Güter zu verkaufen.) Der Unterzeichnete ist willens sein Haus in der untern Stadt, welches für einige Familien geeignet wäre, und auch sein halbes Haus auf dem Graben nebst seinen sämtlichen Gütern zu verkaufen. Die Liebhaber hiezu können noch in dieser Woche Käufe abschließen.

Johannes Rink,

Pfermeister der ältere.

Waiblingen. Aufträglich habe ich 2 noch im besten Zustande befindliche Brantweinhäfen 3½ und 4 Imi haltend, samt Kuppeln und Kühlröhren zu verkaufen.

Johs. Pfander, Kupferschmid.

Waiblingen. Ein Haus mit Scheuer etc. und Garten nebst allen Bequemlichkeiten ist halben oder ganz zu verkaufen.

David Börtb.

Waiblingen. Offene Stelle bis Martini für eine fleißige Hausmagd, welche über Gewandtheit und geordnetes Betragen gute Zeugnisse beibringen kann. Nähere Auskunft giebt die Redaction.

Waiblingen. Ein heizbares Stübchen wird zu mietzen gesucht. Von wem? sagt die Redaction.

Waiblingen. Es wird in eine hiesige Haushaltung ein braves Kindsmädchen, nicht unter 16 — 17 Jahren gegen ordentliche Bezahlung bis Martini gesucht. Auskunft ertheilt Ausgeber dieses Blattes.

Pfalbronn. Mein Anwesen ist schon verkauft.

Weingart.

Waiblingen. (Bitte.) Da die Wohlthätigkeit gegenwärtig von so vielen Seiten in Anspruch genommen wird, so folge ich nur einer besonderen Aufforderung, um mitleidige Herzen auf das große Unglück aufmerksam zu machen, das den Pfarrort Wittendorf in diesem Sommer betroffen hat, wo in einer Stunde 28 Häuser abbrannten und 36 Familien nicht nur ihr Obdach, sondern Alles, was sie hatten, was sie und ihren Viehstand auf den Winter ernähren sollte, verloren haben. Ich war Pfarramtsverweser in dieser Gemeinde im Jahr 1809 und weiß, daß auch die verschont Gebliebenen nicht viel für ihre verunglückte Mitbürger thun können. Da die Beiträge aus dem ganzen Lande bei diesem großen Unglück bis jetzt nur sparsam gestossen sind, so würde ich jeden, auch den kleinsten Beitrag dankbar annehmen, in diesem Blatte anzeigen, und die milden Geber zum Voraus von der zweckmäßigen Verwendung versichern dürfen.

Dekan Werner.

Stuttgart, den 10. Oktober.

Wie wir erfahren, werden die Eisenbahnstrecken von Stuttgart nach Ludwigsburg und nach Cannstatt im Laufe der nächsten Woche für das gesammte Publikum eröffnet werden. Zur Feier dieses erfreulichen und hochwichtigen Ereignisses will sich eine größere Gesellschaft noch zuvor (Dienstag den 13. Okt.) zu einem Festmahle hier vereinigen, zu welchem die Stuttgarter Theilnehmer die auswärtigen von Ludwigsburg, Cannstatt und Eslingen auf der Eisenbahn mit einem besonderen Zuge abzuholen beabsichtigen.

Waiblingen.

Naturalienpreise vom 10. Oktober 1846.

pr. Scheffel:

Dinkel, neu, 9 fl. 45 fr.	9 fl. 24 fr.	9 fl. 12 fr.
Haber neu, 7 fl. 6 fr.	7 fl. — fr.	6 fl. 36 fr.
Summa des Erlös aus Dinkel	28 fl. 21 fr.	
— — —	Haber	242 fl. 6 fr.

Zusammen — : 270 fl. 27 fr.

Es wurde verkauft 3 Scheffel Dinkel,
— — — 26 — — — Haber.

Kornhausmeister, Stadtrath Vauder.

8 Pfund weißes Kernen-Brod.	36 fr.
8 Pfund schwarzes Brod		34 fr.
Der Kreuzer-Beck muß wägen	4 1/2	Loth.
1 Pfund Rindfleisch		7 fr.
„ Kalbfleisch		8 fr.
„ Schweinefleisch, unabgezogen		11 fr.

W i n n e n d e n .

Naturalien-Preise vom 8. Oktober 1846.

Fruchtgattungen	hochst.		mittlerer		niedrst	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	22	40	22	—	21	40
Dinkel, „ „	10	12	9	52	9	30
Dinkel, „ „	—	—	—	—	—	—
Haber, „ „	7	30	7	15	7	—
Haber, „ „	—	—	—	—	—	—
Roggen, „ „	21	20	20	—	18	40
Gersten, „ „	16	48	16	—	14	56
Gersten, „ „	—	—	—	—	—	—
Weizen, „ Simri	—	—	—	—	—	—
Einforn, „ „	1	4	1	—	—	—
Gemischtes, „ „	2	12	—	—	—	—
Linzen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Welschkorn, „ „	1	56	1	48	1	44
Akerbohnen, „ „	2	15	2	—	1	52
8 Pfund weißes Kernen-Brod						38 fr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen			5			Loth.
1 Pfund Rindfleisch						7 fr.
1 „ Kalbfleisch						8 fr.
1 „ Schweinefleisch, unabgezogen						10 fr.

Zweihyblige Charade.

Die erste möcht wohl jeder gerne seyn,
Die zweite hat bei Nacht noch nie ein Mensch
gesehn,
Dem Ganzen kannst du wohl in Deutschland
nicht entgeh'n,
Es kehrt in jeder Woche bei dir ein.